

**Erste Änderungssatzung vom 17.04.1996 zur Studienordnung für
den Diplom-Studiengang Wirtschaftsinformatik vom 09.12.1994**

Der Senat der Universität Leipzig erläßt folgende Änderungssatzung zur Studienordnung für den Diplom-Studiengang Wirtschaftsinformatik:

Artikel 1

Aufgrund von § 25 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SHG) vom 4. August 1993 hat der Senat der Universität Leipzig die folgende Änderungssatzung vom 17.04.1996 zur Studienordnung für den Diplom-Studiengang Wirtschaftsinformatik vom 09.12.1994 erlassen.

1. Zu § 2 (1): den Satzteil "oder durch eine andere Zugangsberechtigung, die durch Rechtsvorschrift oder von einer zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt wurde," vor "nachgewiesen" einfügen.
2. Zu § 4 (1): "Kolloquia" ist durch "Kolloquien" und "Praktika" ist durch "Praktikum" zu ersetzen.
3. Zu § 4 (4) a), 3. Satz: das Wort "einrichtet" wird durch "ingerichtet" ersetzt.
4. Zu § 4: (5) und (6) wurden neu gefaßt:
"(5) Kolloquien (K) dienen dem wissenschaftlichen Diskurs über abgegrenzte Themen. Sie wenden sich vornehmlich an geschlossene Gruppen im Vorfeld anstehender Prüfungen. Die Durchführung von Kolloquien liegt im Ermessen der Hochschullehrer.

(6) Praktikum (P) und Exkursionen (E) sollen Einblicke in Anforderungen und Zusammenhänge der praktischen Berufstätigkeit vermitteln. Das betrifft insbesondere den Erwerb von praktischem Wissen bei der Gestaltung, Entwicklung und dem Betrieb von Computer-Anwendungssystemen für Administration, Disposition, Planung und Kontrolle in Industrie, Handel, Bauwesen, Banken, Versicherungen, Sparkassen und im Dienstleistungsbereich.
Sie dienen auch der Vertiefung oder Ergänzung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die an der Universität erworben wurden."
5. Zu § 6 (2), 1. Satz: das Wort "Gegenstände" ist durch "Studienfächer und Teilgebiete" zu ersetzen.

6. Zu § 6 (2), 2.Satz: der Satzteil "Die dort aufgeführten Studienfächer und Teilgebiete" ist durch "Sie" zu ersetzen.
7. Zu § 9 (2) 1: das Wort "Wirtschaftsinformatiker" ist zu ersetzen durch "Wirtschaftsinformatik".
8. Zu § 9 (2) 3: das Wort "Wirtschaftsinformatiker" ist zu ersetzen durch "Wirtschaftsinformatik".
9. Zu § 9 (4): das Wort "Softwareentwicklungs-Schein" ist durch "Software-Entwicklungsschein" und "Teilgebiet Modulare Programmierung in einer höheren Programmiersprache" durch "Teilgebiet Modulare Programmierung I" zu ersetzen.
10. Zu § 10 (3): das Wort "einen" wird in "einem" geändert.
11. Zu § 10 (4): Im 2. Satz wird der Satzteil "Grundlagen der Wirtschaftsinformatik" gestrichen, und nach "Grundlagen der Statistik beträgt für diese Studienfächer jeweils 4 Stunden (240 Minuten)" wird der Satzteil "und für das Studienfach Grundlagen der Wirtschaftsinformatik 200 Minuten" eingefügt.
12. Zu § 10: die Absätze (5) und (6) wurden neu gefaßt und Absatz (7) wird neu angefügt:
 - "(5) Die Diplom-Vorprüfung im Fach Grundlagen der Informatik umfaßt zwei schriftliche Prüfungsleistungen, von denen in der Regel eine nach dem ersten und die andere nach dem zweiten Studienjahr abgelegt wird. Die Teilklausuren haben einen Umfang von jeweils 2 Stunden (120 Minuten). Die erste Teilklausur umfaßt das Teilgebiet "Digitale Informationsverarbeitung" und die zweite Teilklausur das Teilgebiet "Datenbanksysteme". Die Benotung der Teilklausuren erfolgt gemäß § 12 (2) PO WI. Die Diplom-Vorprüfung ist im Studienfach Grundlagen der Informatik genau dann bestanden, wenn jede Teilklausur mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Die numerische Fachnote des Studienfachs Grundlagen der Informatik wird gemäß § 12 (3) 1 PO WI als ungerundeter und ungewichteter arithmetischer Mittelwert aus den Noten der zwei Teilklausuren berechnet.
 - (6) Die Teilklausuren in den Grundlagen der Softwareentwicklung, Grundlagen der Wirtschaftsinformatik und Grundlagen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre unterliegen den Vorschriften von Bonus/Malus-Regelungen (Credit Point System). Sie bestimmen für jedes betroffene Studienfach, unter welchen Bedingungen die Diplom-Vorprüfung in diesem Studienfach bestanden ist und wie die Ergebnisse der Teilklausuren zu einem fachspezifischen Gesamtergebnis zusammengefaßt werden. Einzelheiten der Bonus/Malus-Regelungen legen die Ausführungsbestimmungen in den Anlagen 1 bis 3 zur Prüfungsordnung fest.

- (7) Im Studienfach Grundlagen der Statistik besteht die Diplom-Vorprüfung aus zwei Teilklausuren im Umfang von jeweils 2 Stunden (120 Minuten). Die erste Teilklausur umfaßt die Teilgebiete "Wahrscheinlichkeitsrechnung" und "Statistische Methoden I", die zweite Teilklausur die Teilgebiete "Statistische Methoden II" und "Grundlagen der Wirtschaftsstatistik". Die beiden Teilklausuren sind in der angegebenen Reihenfolge abzulegen. Die Benotung der Teilklausuren erfolgt gemäß § 12 (2) PO WI.

Die Diplom-Vorprüfung ist im Studienfach Grundlagen der Statistik genau dann bestanden, wenn jede Teilklausur mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

Die numerische Fachnote des Studienfachs Grundlagen der Statistik wird gemäß § 12 (3) 1 PO WI als ungerundeter und ungewichteter arithmetischer Mittelwert aus den Noten der zwei Teilklausuren berechnet."

13. Zu § 11 (1) 1: das Wort "Wirtschaftsinformatiker" wird durch "Wirtschaftsinformatik" ersetzt.
14. Zu § 11 (1) 3: das Wort "Wirtschaftsinformatiker" wird durch "Wirtschaftsinformatik" ersetzt.
15. Zu § 11 (3): das Wort "aufgespalten" wird durch "aufgespaltet" ersetzt.
16. Zu § 11 (4): das Wort "Softwareentwicklungs-Scheins" wird durch "Software-Entwicklungsscheins" ersetzt.
17. Zu § 11 (4): der Satzteil "Modulare Programmierung in einer höheren Programmiersprache" ist durch "Modulare Programmierung I" zu ersetzen.
18. Zu § 11 (5): "von Softwareentwicklungs-Scheinen" wird durch "des Software-Entwicklungsscheins" ersetzt.
19. Zu § 11 (5) 1: "Softwareentwicklungs-Scheine können" wird durch "Der Software-Entwicklungsschein kann" ersetzt.
20. Zu § 11 (5) 1: der Satzteil "Modulare Programmierung in einer höheren Programmiersprache" ist durch "Modulare Programmierung I" zu ersetzen.
21. Zu § 11 (5) 2: im 1. Satz wird "Softwareentwicklungs-Scheines" durch "Software-Entwicklungsscheines", im 2. Satz wird "Programmes" durch "Programms" und "Softwareentwicklungs-Schein" durch "Software-Entwicklungsschein" und im 3. Satz "Softwareentwicklungs-Scheines" durch "Software-Entwicklungsscheines" ersetzt.

22. Zu § 12: (1) 2, 3 und 4 (2) und (5) wurden neu gefaßt:

"2. Der Wahlpflichtbereich erstreckt sich auf zwei wahlobligatorische Studienfächer (Wahlpflichtfächer):

- a) ein erstes Wahlpflichtfach (12 SWS) und
- b) ein zweites Wahlpflichtfach (12 SWS).

3. Das erste Wahlpflichtfach ist aus folgenden Studienfächern auszuwählen:

1. Systementwicklung,
2. Anwendungssysteme,
3. Datenmanagement,
4. Spezielle Aspekte der Informatik.

4. Als zweites Wahlpflichtfach sind zugelassen:

1. Spezielle Betriebswirtschaftslehren,¹ ausgenommen Wirtschaftsinformatik,
2. Spezielle Volkswirtschaftslehren,²
3. sonstige Wahlpflichtfächer.³

"(2) Das Freie Fach (12 SWS) kann aus dem Angebot des ersten oder zweiten Wahlpflichtfaches gewählt werden, sofern es nicht im Rahmen des ersten oder zweiten Wahlpflichtfaches belegt wurde. Im Rahmen des Freien Faches ist ein Sonstiger Leistungsschein zu erwerben."

"(5) Inhaltliche Fundamente der Informatik, der Wirtschaftsinformatik, der Speziellen Betriebswirtschaftslehren, der Speziellen Volkswirtschaftslehren und der sonstigen Wahlpflichtfächer, die bereits in Lehrveranstaltungen des Grundstudiums in den Studienfächern Grundlagen der Informatik, Grundlagen der Wirtschaftsinformatik oder Grundlagen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre vermittelt wurden, gehören zum prüfungsrelevanten Stoff der Diplomprüfung in dem jeweils betroffenen Fach."

23. Zu § 12 (4): 2. Satz: "Die Hauptseminarscheine oder Sonstigen Leistungsscheine, die gemäß § 15 (5) PO WI" ist in "Die HS-Scheine oder SL-Scheine, die gemäß § 16 (3) PO WI" zu ändern.

24. Zu § 13 (1) 2. Satz das Wort "Hauptseminarscheine (HS-Scheine)" ist in "HS-Scheine" zu ändern.

25. Zu § 13 (1) 3. Satz sind die Wörter "Hauptseminarschein" und "Sonstiger Leistungsschein" in "HS-Schein" und "SL-Schein" zu ändern.

1 Sind in § 18 (2) der Prüfungsordnung des Studienganges Betriebswirtschaftslehre ausgewiesen.

2 Sind in § 18 (2) der Prüfungsordnung des Studienganges Volkswirtschaftslehre ausgewiesen.

3 Sind in § 18 (3) der Prüfungsordnungen der Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre ausgewiesen.

26. Zu § 13 (3): der 2. Satz wurde neu formuliert: "In den Studienfächern des Wahlpflichtbereiches (Wahlpflichtfächer) gemäß § 12 (1) 2 PO WI kann der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an höchstens zwei fachspezifischen Lehrveranstaltungen vorausgesetzt werden, um zur Teilnahme an einer HS- oder SL-Veranstaltung zugelassen zu werden."
27. Zu § 13: (5) und (6) wurden neu gefaßt:
- "(5) Das Angebot von Lehrveranstaltungen, in denen HS-Scheine oder SL-Scheine erworben werden können, richtet sich nach den räumlichen und personellen Kapazitäten der an der Ausbildung beteiligten Fakultäten. Im Rahmen dieser Einschränkung können HS-Scheine und SL-Scheine für die Speziellen Betriebswirtschaftslehren, Speziellen Volkswirtschaftslehren und sonstigen Wahlpflichtfächer jeweils nur nach Maßgabe des aktuellen Lehrangebots erworben werden.
Für die Pflichtfächer (Informatik, Wirtschaftsinformatik, Operations Research) und für das erste Wahlpflichtfach werden Hauptseminare angeboten, in denen jeweils ein HS-Schein erworben werden kann."
- "(6) Für den Erwerb von HS-Scheinen gelten die nachfolgenden speziellen Regelungen:
1. HS-Scheine können nur in Hauptseminaren erworben werden, die mit mindestens 2 Semesterwochenstunden im Vorlesungsverzeichnis angekündigt wurden und deren Ankündigungen den Zusatz "HS" aufweisen.
 2. Für den Erwerb eines HS-Scheins müssen mindestens zwei Leistungen im selben Hauptseminar erbracht werden. Darunter muß eine Hausarbeit zu einem speziellen Thema angefertigt werden. Die weitere(n) Leistung(en) ist (sind) in einem Vortrag zur Hausarbeit oder (und) einer Klausur zu erbringen. Diesbezüglich kann der jeweilige Hochschullehrer Festlegungen treffen. In die Bewertung der Gesamtleistung gehen die Hausarbeit zu 50 % und alle weiteren Leistungen zu insgesamt 50 % ein.
 3. Ein Hauptseminarschein wird genau dann ausgestellt, wenn die zwei Leistungen jeweils mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden oder wenn die Gesamtleistung des Studierenden unter Berücksichtigung von zusätzlichen mündlichen Leistungen als mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wird.
 4. Die Note des HS-Scheins wird in der Regel als ungewichteter und ungerundeter arithmetischer Mittelwert aus der Note für die Hausarbeit (sowie gegebenenfalls für Referat und Diskussionsbeteiligung) einerseits und aus der Note für die Klausur andererseits oder aus der Note für die Hausarbeit einerseits und für den Vortrag andererseits oder aus der Note der Hausarbeit einerseits und der Note des Vortrages und der Klausur andererseits gebildet. Der Mittelwert wird nur auf eine Dezimalstelle genau berechnet. Alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei der Festsetzung der Note des HS-Scheins können über die erbrachten zwei schriftlichen Leistungen hinaus auch mündliche Leistungen des Studierenden einbezogen werden."
28. Zu § 13 (7): "Sonstigen Leistungsscheinen" ist in "SL-Scheinen" zu ändern.

29. Zu § 13 (7) 1: im ersten Satz ist "Sonstigen Leistungsscheins" in "SL-Scheine" zu ändern.
30. Zu § 13 (7) 3: im ersten Satz ist "Sonstige Leistungsschein" in "SL-Schein" zu ändern.
31. Zu § 13 (7) 4: im ersten Satz ist "Sonstige Leistungsscheins" in "SL-Scheins" zu ändern.
32. Zu § 13 (8): im ersten Satz ist der Satzteil "Hauptseminarscheins oder Sonstigen Leistungsscheins" in "HS-Scheins oder SL-Scheins" zu ändern.
33. Zu § 13 (9): der Satzteil "Hauptseminarscheine und Sonstige Leistungsscheine" ist in "HS-Scheine und SL-Scheine" zu ändern.
34. Zu Anlagen: bei den Abkürzungen ist "Softwareentwicklungs-Schein" in "Software-Entwicklungsschein" zu ändern.
35. Zu Anlage 1 und 2: Die Anlagen sind durch die auf den anschließenden Seiten wiedergegebenen vollständig zu ersetzen.

Anlage 1

Studienfächer und Teilgebiete eines ordnungsgemäßen Studiums im Studiengang Wirtschaftsinformatik

Anmerkung: Hinter den Bezeichnungen der Teilgebiete eines Studienfachs sind in Klammern die Veranstaltungsformen (V/S/Ü) der zugehörigen Lehrveranstaltungen aufgeführt.

A) Grundstudium

1) Prüfungsvorleistungen (propädeutische Fächer)

- Mathematik für Wirtschaftsinformatik (V/Ü)	8 SWS
- Technik des Rechnungswesens (V/Ü)	4 SWS
- Wirtschaftsrecht für Wirtschaftsinformatik (V/Ü)	4 SWS

	16 SWS

2) Leistungen der Diplom-Vorprüfung (Pflichtfächer)

2.1) Grundlagen der Informatik

- Digitale Informationsverarbeitung (V/Ü)	6 SWS
- Datenbanksysteme (V/Ü)	6 SWS

	12 SWS

2.2) Grundlagen der Softwareentwicklung

- Modulare Programmierung I (V/Ü)	2 SWS
- Modulare Programmierung II (V/Ü)	2 SWS
- Plattformen der Softwareentwicklung (V/Ü)	3 SWS
- Einführung in die Softwaretechnologie	2 SWS
- Datenmodellierung (V/Ü)	3 SWS

	12 SWS

2.3) Grundlagen der Wirtschaftsinformatik

- Einführung in die Wirtschaftsinformatik (V/Ü)	3 SWS
- Betriebliche Anwendungssysteme (V)	2 SWS
- Datenorganisation (V/Ü)	3 SWS
- Anwendungssystem-Bausteine (V/Ü)	4 SWS

	12 SWS

2.4) Grundlagen der Statistik

- Wahrscheinlichkeitsrechnung (V/Ü)	1 SWS
- Wirtschaftsstatistik (V/Ü)	1 SWS
- Methodenlehre I (V/Ü)	3 SWS
- Methodenlehre II (V/Ü)	3 SWS
- Statistik-Software (V/Ü)	2 SWS

	10 SWS

2.5) Grundlagen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre⁴

- Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (V)	2 SWS
- Einführung in die Volkswirtschaftslehre (V)	2 SWS
- Internes Rechnungswesen (V/Ü)	4 SWS

Teilgebiete der Betriebswirtschaftslehre

- Externes Rechnungswesen (V/Ü)	4 SWS
- Finanzierung und Investition I (V)	4 SWS
- Marketing I (V/Ü)	4 SWS
- Operatives Produktionsmanagement (V/Ü)	4 SWS
- Unternehmensführung - Einführung (V)	2 SWS

Teilgebiete der Volkswirtschaftslehre

- Einführung in die Geldwirtschaft (V)	2 SWS
- Finanzwissenschaft I (V)	2 SWS
- Grundlagen der Wirtschaftspolitik (V)	2 SWS
- Grundzüge der Makroökonomik (V/Ü)	6 SWS
- Grundzüge der Mikroökonomik (V/Ü)	6 SWS
- Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (V)	2 SWS

18 SWS

Grundstudium insgesamt: 80 SWS

4 Die nachfolgenden drei Teilgebiete "Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (SWS)", "Einführung in die Volkswirtschaftslehre (2 SWS)" und "Internes Rechnungswesen (4 SWS)" sind obligatorisch. Aus den nachfolgenden Teilgebieten der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre sind mindestens drei Teilgebiete im Umfang von mindestens 10 SWS auszuwählen.

B) Hauptstudium

1) Pflichtbereich

1.1) Informatik

- Software Engineering (V/Ü) 8 SWS
- Grundlagen des Requirements-Engineering (V) 2 SWS
- Projektierungsseminar (Hauptseminar) (S) 2 SWS
- Verteilte Systeme (V/Ü) 4 SWS

16 SWS

1.2) Wirtschaftsinformatik

- Informationsmanagement (V/Ü) 4 SWS
- Anwendungssysteme (V/Ü) 8 SWS
- Künstliche Intelligenz-Anwendungen (V) 2 SWS
- Hauptseminar (S) 2 SWS

16 SWS

1.3) Operations Research (OR)

- Standardmodelle des OR (V/Ü) 4 SWS
- Stochastik und Simulation (V/Ü) 4 SWS
- Spieltheorie und Fuzzy Set Theorie (V/Ü) 2 SWS
- Hauptseminar (S) 2 SWS

12 SWS

2) Wahlpflichtbereich

2.1) Erstes Wahlpflichtfach

2.1.1) Systementwicklung

- Systems-Engineering (V) 2 SWS
- Programmentwicklung in einer 2. Programmiersprache (V/Ü) 2 SWS
- Systemprogrammierung (V/Ü) 2 SWS
- Multimedia/Telematics Engineering (V/Ü) 4 SWS
- Hauptseminar (S) 2 SWS

2.1.2) Anwendungssysteme

- Entscheidungsunterstützende Systeme (V/Ü) 6 SWS
- Management Support Systems (V) 2 SWS
- Computergestützte Gruppenarbeit (V/Ü) 2 SWS
- Hauptseminar (S) 2 SWS

2.1.3) Datenmanagement

- Datenbankanwendung in der Wirtschaft 2 SWS
- Unternehmensdatenmodellierung (V) 4 SWS
- PC-Datenverwaltungssysteme (V) 2 SWS
- Management in Rechenzentren (V) 2 SWS
- Hauptseminar (S) 2 SWS

2.1.4) Spezielle Aspekte der Informatik

- Technische Informatik (V) 2 SWS
- Parallele Algorithmen (V) 2 SWS
- Rechnerarchitektur (V/Ü) 4 SWS
- Petrinetze (V) 2 SWS
- Hauptseminar (S) 2 SWS

2.2) Zweites Wahlpflichtfach

2.2.1) Spezielle Betriebswirtschaftslehre 12 SWS

2.2.2) Spezielle Volkswirtschaftslehre 12 SWS

2.2.3) Sonstiges Wahlpflichtfach 12 SWS

2.3) Freies Fach 12 SWS

Hauptstudium insgesamt: 80 SWS

Grund- und Hauptstudium insgesamt: 160 SWS

Anlage 2

A) Grundstudium

	Dauer [SWS]	Verbind- lichkeit	Rhythmus Semester
1. Semester (Wintersemester)			
- Digitale Informationsverarbeitung	3	Pf	2
- Plattformen der Softwareentwicklung	3	Pf	2
- Modulare Programmierung I	2	Pf	2
- Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	2	Pf	2
- Einführung in die Volkswirtschaftslehre	2	Pf	2
- Mathematik für Wirtschaftsinformatik	6	Pf	2
2. Semester (Sommersemester)			
- Digitale Informationsverarbeitung	3	Pf	2
- Modulare Programmierung II	2	Pf	2
- Einführung in die Wirtschaftsinformatik	3	Pf	2
- Externes Rechnungswesen	4	Wpf ⁵	2
- Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung	2	Wpf ⁵	2
- Grundzüge der Mikroökonomik	6	Wpf ⁵	2
- Mathematik für Wirtschaftsinformatik	2	Pf	2
- Technik des Rechnungswesens	4	Pf	1
- Wirtschaftsrecht für Wirtschaftsinformatik	4	Pf	2

5 Dieses Teilgebiet wird zu einer Pflichtveranstaltung, wenn es im Rahmen des Faches "Grundlagen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre" ausgewählt wurde.

	Dauer [SWS]	Verbind- lichkeit	Rhythmus Semester
3. Semester (Wintersemester)			
- Datenbanksysteme	3	Pf	2
- Betriebliche Anwendungssysteme	2	Pf	2
- Datenorganisation	3	Pf	2
- Marketing I	4	Wpf ⁶	2
- Internes Rechnungswesen	4	Pf	2
- Grundzüge der Makroökonomik	2	Wpf ⁶	2
- Wahrscheinlichkeitsrechnung	1	Pf	2
- Methodenlehre I	3	Pf	2
4. Semester (Sommersemester)			
- Datenbanksysteme	3	Pf	2
- Einführung in die Softwaretechnologie	2	Pf	2
- Datenmodellierung	3	Pf	2
- Anwendungssystem-Bausteine	4	Pf	2
- Operatives Produktionsmanagement	4	Wpf ⁶	2
- Finanzierung und Investition I	4	Wpf ⁶	2
- Unternehmensführung - Einführung	2	Wpf ⁶	2
- Einführung in die Geldwirtschaft	2	Wpf ⁶	2
- Finanzwissenschaft I	2	Wpf ⁶	2
- Grundlagen der Wirtschaftspolitik	2	Wpf ⁶	2
- Methodenlehre II	3	Pf	2
- Wirtschaftsstatistik	1	Pf	2
- Statistik-Software	2	Pf	2

6 Dieses Teilgebiet wird zu einer Pflichtveranstaltung, wenn es im Rahmen des Faches "Grundlagen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre" ausgewählt wurde.

B) Hauptstudium

	Dauer [SWS]	Verbind- lichkeit	Rhythmus Semester ⁷
5. Semester (Wintersemester)			
- Software-Engineering	6	Pf	2
- Grundlagen Requirements-Engineering	2	Pf	2
- Künstliche Intelligenz-Anwendungen	2	Pf	2
- Standardmodelle des OR	4	Pf	2
- Multimedia/Telematics Engineering	4	Wpf ⁸	2
- Entscheidungsunterstützende Systeme	4	Wpf ⁸	2
- Unternehmensdatenmodellierung	2	Wpf ⁸	2
- Datenbankanwendung in der Wirtschaft	2	Wpf ⁸	2
- Technische Informatik	2	Wpf ⁸	2
- Parallele Algorithmen	2	Wpf ⁸	2
- Spezielle BWL oder Spezielle VWL oder sonstiges Wahlpflichtfach	2	Wpf	2
6. Semester (Sommersemester)			
- Software-Engineering	2	Pf	2
- Projektierungsseminar (Hauptseminar)	2	Pf	2
- Anwendungssysteme	4	Pf	2
- Stochastik und Simulation	4	Pf	2
- Systemprogrammierung	2	Wpf ⁸	2
- Entscheidungsunterstützende Systeme	2	Wpf ⁸	2
- Unternehmensdatenmodellierung	2	Wpf ⁸	2
- Petrinetze	2	Wpf ⁸	2
- Spezielle BWL oder Spezielle VWL oder sonstiges Wahlpflichtfach	4	Wpf	2
- Freies Fach	4	Wpf	2

⁷ Die Fächer des ersten Wahlpflichtbereiches werden in vier Semestern einmal angeboten.

⁸ Dieses Teilgebiet wird zu einer Pflichtveranstaltung, wenn das gemäß Anlage 1 Abschnitt B) 2) zugehörige Studienfach als das erste Wahlpflichtfach ausgewählt wurde.

	Dauer [SWS]	Verbind- lichkeit	Rhythmus Semester ⁶
7. Semester (Wintersemester)			
- Verteilte Systeme	2	Pf	2
- Anwendungssysteme	4	Pf	2
- Hauptseminar Wirtschaftsinformatik	2	Pf	2
- Spieltheorie und Fuzzy Set Theorie	2	Pf	2
- Systems-Engineering	2	Wpf ¹⁰	2
- Programmentwicklung in einer 2. Programmiersprache	2	Wpf ¹⁰	2
- Management Support Systems	2	Wpf ¹⁰	2
- Computergestützte Gruppenarbeit	2	Wpf ¹⁰	2
- PC-Datenverwaltungssysteme	2	Wpf ¹⁰	2
- Management in Rechenzentren	2	Wpf ¹⁰	2
- Rechnerarchitektur	4	Wpf ¹⁰	2
- Spezielle BWL oder Spezielle VWL oder sonstiges Wahlpflichtfach	2	Wpf	2
- Freies Fach	4	Wpf	2
8. Semester (Sommersemester)			
- Verteilte Systeme	2	Pf	2
- Informationsmanagement	4	Pf	2
- Hauptseminar OR	2	Pf	2
- Hauptseminar Systementwicklung	2	Wpf ¹⁰	2
- Hauptseminar Anwendungssysteme	2	Wpf ¹⁰	2
- Hauptseminar Datenmanagement	2	Wpf ¹⁰	2
- Hauptseminar Spezielle Aspekte der Informatik	2	Wpf ¹⁰	2
- Spezielle BWL oder Spezielle VWL oder sonstiges Wahlpflichtfach	4	Wpf	2
- Freies Fach	4	Wpf	2

9 Die Fächer des ersten Wahlpflichtbereiches werden in vier Semestern einmal angeboten.

10 Dieses Teilgebiet wird zu einer Pflichtveranstaltung, wenn das Anlage 1 Abschnitt B) 2) zugehörige Studienfach als das erste Wahlpflichtfach ausgewählt wurde.

Artikel 2

1. Die Änderungssatzung zur Studienordnung wurde aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates vom 17.07.1995 und des Akademischen Senats der Universität Leipzig vom 14.11.1995 ausgefertigt.
2. Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.
3. In nachfolgende Veröffentlichungen der Studienordnung der Universität Leipzig für den Diplom-Studiengang Wirtschaftsinformatik werden die Änderungen dieser Ordnung eingefügt.

Leipzig, den 26. November 1996



Prof. Dr. rer. nat. habil. C. Weiss
Rektor